

Interpellation Gartmann-Mels / Hartmann-Walenstadt vom 13. Juni 2018

Hoher Biberbestand verursacht massive Schäden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 21. August 2018

Walter Gartmann-Mels und Christof Hartmann-Walenstadt erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2018 nach dem Umgang mit von Bibern verursachten Schäden an Land und Infrastruktur.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Tatsächlich hat der Biber in den vergangenen Jahren einen Grossteil des Kantons St.Gallen wieder besiedelt und sucht weiter neue Gebiete auf, nachdem er in der ganzen Schweiz bereits Anfang des 19. Jahrhunderts ausgerottet wurde. Entsprechend steigt der Bestand weiter und ist auf einem Rekordhoch. Es ist klar, dass der Biber sich durch seine Lebensweise bemerkbar macht. Er schafft mit seinen Stau- und Grabarbeiten besonders vielfältige Lebensräume. Dabei fällt er Bäume, baut Dämme, unterhöhlt Bachböschungen mit angrenzenden Wegen und Strassen oder holt Zuckerrüben von nahen Feldern. Ob das aber bereits zur Feststellung, «immense Schäden an Land und Infrastruktur» seien Tatsache reicht, lässt die Regierung offen.

Dem zuständigen Amt ist nicht bekannt, dass verschiedene Strassen, Gebäude und Naturverbauten zerstört wurden und teuer und aufwändig repariert werden mussten. Es wäre dem Amt dienlich, die vielen Landbesitzerinnen und Landbesitzer bzw. Landwirtinnen und Landwirte zu kennen, um ihre angeblich nicht ernst genommenen Anliegen analysieren zu können. Auf dem Kantonsstrassennetz und an den Kantonsgewässern gibt es bis heute keine relevanten Schäden oder Probleme. Der Aufwand beschränkte sich dort auf präventive Massnahme und vermehrte Kontrollen.

Der Inhalt der Standesinitiative des Kantons Thurgau «Änderung des Jagdgesetzes zur Entschädigung für Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten» wurde am 13. Juni 2018 im Ständerat behandelt. Im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [SR 922.0]) sollen Lösungen für die Regulierung des Biberbestands sowie die Entschädigung von Biberschäden an Infrastrukturen gefunden werden.

Ergänzend zum jetzt gültigen Grundsatz – Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren – sollen weitere Schäden entschädigt werden. Der vom Ständerat genehmigte Text spricht von Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden. Die Beratungen des Nationalrates stehen noch aus.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das zuständige Amt geht «Biber-Probleme» seit längerer Zeit an. Wird ein Anliegen, Problem oder Wildschaden im Zusammenhang mit dem Biber gemeldet, beraten die Wildhüter betroffene Personen vor Ort. Sie schlagen Massnahmen vor und setzen sie mit Betroffenen und Gemeinden um. Dabei berücksichtigen sie gesetzliche Grundlagen (Natur- und Heimatschutz, Gewässer, Jagd, Fischerei, Land- und Forstwirtschaft) und die Vollzugshilfe des

Bundesamtes für Umwelt (BAFU) 2016 zum Bibermanagement in der Schweiz¹. Mit der «Entscheidungshilfe Biberdamm-Management» analysieren die Wildhüter den Handlungsspielraum.

Handelt es sich um einen Wildschaden, wird das entsprechende Verfahren eröffnet. Wildschaden ist Schaden, den u.a. Biber an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren anrichten. Die Verhütung von Wildschaden hat Vorrang vor der Entschädigung von eingetretenem Schaden. Er wird verhütet durch die Jagdplanung, den Abschuss einzelner Tiere, Massnahmen zur Lebensraumaufwertung, Massnahmen zur Lebensraumberuhigung und Massnahmen der Besitzerin oder des Besitzers von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren.

2. Ein ausgewogener und lösungsorientierter Dialog ist gewährleistet. Allerdings lassen sich nicht immer alle Forderungen von betroffenen Landbesitzerinnen und Landbesitzern umsetzen. Es kommt vor, dass Betroffene mit vorgeschlagenen Massnahmen nicht einverstanden sind oder diese nicht sofort umgesetzt werden können.
3. Wie bereits beschrieben, werden Betroffene durch die Wildhüter beraten und begleitet. Bisher gab es keinen Fall, der im Sinn des Jagdgesetzes entschädigt wurde.

¹ Abrufbar unter www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/erhaltung-und-foerderung-von-arten/regulation-von-wildtierbestaenden-und-wildtiergesundheit/biber.html.